-Ausfertigung-

Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge
Ort: 19258 Nostorf
Datum: 13.04.2011
Gesch.-Z.: 5390896 - 439
bitte unbedingt angeben

Anerkennungsverfahren

Eingegangen
15. April 2011
Rechtsanwalt
KARSTEN LÜTHKE

BESCHEID

In dem Asylverfahren des

[redacted] [redacted] Teheran / Iran, Islamische Republik

alias:

[redacted] [redacted] in Teheran / Iran, Islamische Republik

wohnhaft:

[redacted]

vertreten durch: Rechtsanwalt
Karsten Lüthke
Karl-Marx-Straße 30
12043 Berlin

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.
2. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen vor.

Begründung:

Der Antragsteller, iranischer Staatsangehöriger persischer Volks- und christlicher Religionszugehörigkeit, reiste am 31.08.2009 auf dem Luftwege aus Griechenland kommend in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 14.09.2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Die persönliche Anhörung beim Bundesamt erfolgte am 02.10.2009 sowie am 28.02.2011. Zunächst wurde für den Antragsteller ein Verfahren zur Feststellung der Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens eingeleitet. Nach Anwendung des Selbsteintrittsrechts für den Antragsteller wird dessen Antrag nach nationalem Recht entschieden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes wird auf den Akteninhalt verwiesen.

Mit dem Asylantrag begehrt der Ausländer gemäß § 13 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) sowohl die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft nach § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG), als auch die Anerkennung als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 Grundgesetz (GG), da der Asylantrag insoweit nicht beschränkt wurde.

1.
Dem Antrag auf Asyl wird entsprochen.

Gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Politische Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG ist dabei grundsätzlich nur vom Staat ausgehende oder doch zumindest ihm zuzurechnende Verfolgung.

Eine Verfolgung ist dann eine politische, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen (grundlegend: BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989, BVerfGE 80, 315).

Aufgrund des von ihm geschilderten Sachverhaltes und der hier vorliegenden Erkenntnisse ist davon auszugehen, dass der Ausländer im Falle einer Rückkehr in seinen Herkunftsstaat zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit asylrechtlich relevanten Maßnahmen ausgesetzt sein würde.

Der Ausländer hält sich mithin aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb seines Herkunftsstaates auf und ist daher als Asylberechtigter gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG anzuerkennen.

Die Regelungen der §§ 26 a. 27 AsylVfG stehen der Anerkennung als Asylberechtigter nicht entgegen.

2.
Die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft liegen ebenfalls vor.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Eine Verfolgung kann gem. § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der landesweit drohenden Verfolgung zu bieten. Dies gilt unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nachdem bereits im Rahmen der Prüfung der Asylanerkennung gem. Art. 16 a GG festgestellt wurde, dass sich der Ausländer aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung außerhalb sei-

nes Herkunftsstaates aufhält, ist Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG ebenfalls zuzuerkennen.

Da der Antragsteller als Asylberechtigter anerkannt wird, entfällt die Abschiebungsandrohung (§ 34 Abs. 1 AsylVfG).

3.
Von Feststellungen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG wird gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 und 2 AsylVfG abgesehen.

4.
Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung wird der Bescheid bestandskräftig.

Im Auftrag

Keller

Ausgefertigt am 13.04.2011 in Außenstelle Nostorf OT Horst

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 157

Borek, VAe